

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer
(Parkgebührenordnung) vom 6. März 2023**

Aufgrund des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), des § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S.762) und aufgrund des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 527) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Zweck der Parkgebühren

- (1) Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen soll durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die in dieser Gebührenordnung getroffenen Regelungen zur Benutzung und Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gelten auch für die mobile Parkraumbewirtschaftung.
- (3) Der Parkvorgang behält auch bei Parkflächenwechsel innerhalb einer Tarifzone seine Gültigkeit, solange das im Parkscheinsystem vermerkte Ende der Parkzeit noch nicht überschritten ist.
- (4) Ein Parkvorgang wird durch Hinterlegung des Kennzeichens und Bezahlen am Automaten oder über eine mobile Anwendung (u. a. Handy-App) ausgelöst.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkflächen

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkflächen richten sich nach der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung und sind orange oder blau gekennzeichnet.
- (2) Die gebührenpflichtigen Parkflächen werden in zwei Tarifzonen geteilt:
 - Tarifzone 1: Peter-Plümpe-Platz, An der Basilika I (orange)
 - Tarifzone 2: alle übrigen in der Anlage dargestellten Parkflächen (blau)
- (3) Private Parkflächen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer als gebührenpflichtige Parkflächen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in die städtische Bewirtschaftung einbezogen werden.

§ 3
Gebührenpflichtige Zeiten

Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Feiertage sind gesetzliche Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Parkgebühren

- (1) Für eine Parkdauer von bis zu zwanzig Minuten wird keine Parkgebühr erhoben. Es ist ein kostenfreier Parkvorgang am Automaten bzw. über die mobile Anwendung auszulösen.
- (2) Für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden wird auf dem Parkplatz „An der Basilika I“ im Zeitraum von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr kostenfreies Parken zwecks Besuch eines Gottesdienstes der Pfarrgemeinde St. Marien ermöglicht. Es ist ein kostenfreier Parkvorgang am Automaten bzw. über die mobile Anwendung auszulösen.
- (3) Für die Dauer des Ladevorgangs von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie (voll-elektrisch oder hybrid) sind diese von den Gebühren nach dieser Gebührenordnung befreit.
- (4) Die Regel-Parkgebühr für die Tarifzone I beträgt
 - bis zur 120. Minute: 0,20 Euro für 6 Minuten
 - ab der 121. Minute: 0,30 Euro für 6 Minuten

Die Höchstparkdauer endet mit der Bewirtschaftungszeit. Eine Buchung für den Folgetag ist nicht möglich.

- (5) Die Regel-Parkgebühr für die Tarifzone II beträgt
 - bis zur 120. Minute: 0,10 Euro für 6 Minuten
 - ab der 121. Minute: Verkauf eines Tagestickets für 3,00 Euro

Tagestickets der Tarifzone II enden mit dem Ende der Bewirtschaftungszeit. Eine Buchung für den Folgetag ist möglich. Es können maximal Tagestickets für zwei aufeinanderfolgende Tage erworben werden.

- (6) Die Mindestgebühr für beide Tarifzonen beträgt 0,10 Euro.

§ 5

Monatsparkscheine, Jahresparkscheine

- (1) Für Parkflächen in der Tarifzone II können Monats- und Jahresparkausweise erworben werden. Die Gültigkeit von Monatsparkscheinen endet am jeweiligen kalendarischen Monatsende. Die Gültigkeit von Jahresparkscheinen endet zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Monats- und Jahresparkscheine können am Automaten erworben werden.
- (2) Für Monats- und Jahresparkscheine werden folgende Parkgebühren erhoben:
 - Monatsparkschein: 45,00 Euro (15-facher Tagessatz)
 - Jahresparkschein: 495,00 Euro (11-facher Monatssatz)

§ 6

Sonderregelung für schwerbehinderte Personen

Personen, die über eine Schwerbehinderung verfügen und bei denen das Merkzeichen G gemäß der Anlage zum § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV) im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, sind von den Regelungen dieser Gebührenordnung ausgenommen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 8. Juni 2001 außer Kraft.

Kevelaer, 6. März 2023

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 6. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kvelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 6. März 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlage 1

